

**Auszug aus dem  
Gesetz zur Schaffung und Änderung haushaltsrechtlicher  
Bestimmungen (Haushaltsrechtsgesetz 2000 – HRG 2000)  
Vom 21.12.1999**

**Artikel 4  
Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes  
GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 2163 – 2**

**§ 1**

Die Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung wird von den Landkreisen und den kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches wahrgenommen.

**§ 2**

(1) Zuständige Stelle nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind die Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

(2) Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

**§ 3**

Widerspruchsbehörde im Sinne des § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600), ist das Landesjugendamt.

**§ 4**

(1) Geldleistungen, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu zahlen sind, werden zu einem Zwölftel von den Landkreisen und den kreisfreien Städten getragen.

(2) Die nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz eingezogenen Beträge führen die Landkreise und die kreisfreien Städte zu elf Zwölfteln an das Land ab.

**§ 5**

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 27. November 1992 (GVObI. M-V S. 712) außer Kraft.